

wie es scheint, bereits von seinen Vorfahren ererbt und hinterließ sie gegen Ende des ersten Viertels des Jahrh. seinem Sohne Georg v. Waldau. Dieser aber war um 1426, unbekannt von wem, daraus vertrieben worden und „wegen eines Todtschlags“<sup>1)</sup> auch mit Kurfürst Friedrich dem Streitbaren in Streitigkeit gerathen. Daher schloß er mit diesem d. 4. Oct. 1426 (Urk. im Archiv z. Dr.) durch Schiedsmänner einen Vergleich des Inhalts, daß der Kurfürst ihm zur Wiedereinsetzung in seinen Besitz behülflich sein, dafür aber, sobald dies geschehen, die Hälfte des Städtleins Königsbrück und ebenso auch die Hälfte der beiden Zölle, des zu Königsbrück und des zu Dresden, sofort erhalten und gegen Zahlung von 1500 Fl. rhein. binnen Jahresfrist auch noch die andere Hälfte dazu erwerben können solle. (Ausführlicher dargestellt im „Archiv f. sächs. Gesch.“ I. 426.)

Diese Verabredung scheint nicht ins Werk gesetzt worden zu sein. Vielmehr findet sich bald darauf Hans v. Polenz, Landvoigt der Nieder- und eine Zeit lang auch der Oberlausitz, als Besitzer von Königsbrück. Dieser verkaufte nämlich, wie sich aus der im Arch. z. R. befindlichen, für die ganze Geschichte der Burggrafen v. Dohna höchst wichtigen, hier zum ersten Male (siehe Beilage) gedruckten Urk. v. Sanct Lucientage 1452 ergibt, Königsbrück an seiner Frauen Bruder, den Burggrafen Wentisch v. Dohnyn. Dies muß vor 1438 geschehen sein, da in diesem Jahre seine Frau Margarethe v. Dohnyn<sup>2)</sup> bereits Wittwe war. (Archiv f. sächs. Gesch. I. 427 fg.)

1) Auf diesen „Todtschlag“ scheint eine Urk. v. 29. Mai 1437 im Rathsarchiv zu Camenz sich zu beziehen. In derselben bekennen Bürgermeister und Rathmannen zu Königsbrück, „alß sich denne vorzeyten bey vnßern eldern vnde vorseyn vsloufft vnde ezweitracht vorloffn hatte, zo daz leider ezu vns ezweene menner tot bleibn, eyner von Bischuffheyne, der ander von Geilnow [Gelenau]“, so habe zwar schon damals die Stadt Königsbrück die völlige „Sühne“ übernommen und sich dazu schriftlich verpflichtet, aber die Ausführung habe sich verzogen; jetzt aber hätten Nik. Bernhard aus Gerlachsdorf [Gersdorf], der Sohn eines der Erschlagenen, und andere Betheiligte, worunter ein Camenzer Bürger, den Austrag der Sache begehrt, und so sei man denn durch schiedsrichterliche Vermittlung des Rathes zu Camenz übereingekommen, daß der Rath zu Königsbrück „Gott zu Lobe und den Seelen der Getödteten zum Troste“ eine ewige Lampe in der dasigen Pfarrkirche stiften, und daß der Pfarrer daselbst, so oft er vor der Gemeinde für andere gläubige Seelen bete, auch jener beiden Erschlagenen gedenken und für ihre Seelen bitten solle „ezu ewigen geczeyten“.

2) Diese Margarethe v. Dohnyn, „Frau zue Königsbrück“ lebte noch 1461. Dieselbe scheint früher das Dorf Quosdorf eigenthümlich besessen, dasselbe aber zur Dotation einer Altaristenstelle am Altar unserer lieben Frauen in der Pfarrkirche zu Königsbrück verwendet zu haben. Demzufolge bezog der jedesmalige Altarist nicht nur die Einkünfte von dem Dorfe, sondern galt auch als wirklicher Erbherr desselben. Unter dem zweiten dieser Altaristen, Namens Peter Kneisch, scheinen, ungewiß zwischen wem, allerhand Differenzen entstanden zu sein, so daß in Gegenwart des Altaristen, der Marg. v. Dohnyn und anderer Zeugen vor dem Official zu Budissin, Joh. Gedaw, 1461 Dienstag nach Misericord (Samml. oberl. Urk. Bd. VII.) noch einmal die Rechte und Pflichten des Altaristen festgestellt wurden. Demnach sollte der Richter und die Gemeinde Quosdorf dem Peter Kneisch und allen seinen Nachfolgern „hulden undt geloben, threne undt ehre Zue thun, als Ihren Erbherrn“, ferner ihm jährlich 10 Mark Zinsen, Hühner, Eier, Käse, Mehl geben etc. Die Ausübung der „erbherrlichen“ Gerichtsbarkeit durch den Königsbrücker Geistlichen scheint aber alsbald zu neuen Zerwürfnissen mit seinen Patronen, den Besitzern von Königsbrück geführt zu haben. Deswegen wurde 1465 d. 12. Aug. (Samml. oberl. Urk. Bd. VII.) durch den Official Kaspar zu Budissin zwischen demselben Peter Kneisch und Hans von Dohnyn nebst seinen Brüdern ein neuer Schied vermittelt, die frühere Bestimmung „vorentert“ und bestimmt, daß Richter und Gemeinde Quosdorf dem Hans von Dohnyn und seinen Erben „als ihren Oberherrn Huldunge thun und leisten“ (jedoch ohne zu Hofdiensten verpflichtet zu sein), auch in die Gerichte zu Königsbrück gewiesen sein sollten, der Altarist aber die Ein-